Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Reihetal"

1. Änderung

mit Neubeschluß der zeichnerischen Festsetzungen im Plan und der textlichen Festsetzungen und Bestimmungen

Satzung

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 Abs.7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.04.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Gewerbegebiet Reihetal" als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

1) Die Satzung erfasst den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Reihetal" 1. Änderung, der aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 30.01.2003 / 18. November 2003 und dem Textteil vom 18. November 2003 besteht. Der Bebauungsplan wird als Ganzes neu beschlossen.
2) Die Satzung erfasst außerdem die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Reihetal" – 1. Änderung, die zusammen mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Reihetal" – 1. Änderung beschlossen werden. Sie bestehen aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 30.01.2003 / 18. November 2003 und dem Textteil vom 18. November 2003. Die örtlichen Bauvorschriften werden als Ganzes neu beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan vom 30.01.2003 / 18. November 2003.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Allensbach, den 21.04.2004

GEMEINDE ALLENSBACH

Kennerknecht, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von 7 Jahren (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578), zuletzt geändert am 19.07.1999 gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allensbach, den 21.04.2004

Kennerknecht, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung, der Inhalt des Planes sowie die Textlichen Festsetzungen und Bestimmungen unter Beachtung der Verfahrensvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Allensbach, den 21.04.2004

Kennerknecht, Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach
Nr. 18 vom 30.04.2004 und damit rechtsverbindlich.

Allensbach, den 30.04.2004

Kennerknecht, Bürgermeister